

ZH_OBERGERICHT NG230004 vom 22. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NG230004

FR: ZH_OBERGERICHT NG230004 du 22 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT NG230004 del 22 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 16. Mai 2023, beim Obergericht eingegangen am 17. Mai 2023, teilte die Berufungsklägerin der Kammer mit, dass sich die Parteien aus-

- 2 - sergerichtlich geeinigt hätten. Die Berufungsklägerin beantragte, das Berufungsverfahren als durch Vergleich erledigt abzuschreiben, unter den vereinbarten Kosten- und Entschädigungsfolgen (act. 47).

E. 2

Die Parteien hielten in ihrem am 8. respektive 10. Mai 2023 unterzeichneten Vergleich bezüglich des vorliegenden Verfahrens Folgendes fest (act. 48): "8. A. _____ verpflichtet sich, die Berufung vom 1. Februar 2023 (Geschäfts- Nr. NG230004-O/Z01) innert drei Werktagen seit beidseitiger Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung zurückzuziehen. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren übernimmt A. _____ vollumfänglich. Die B. _____ verzichtet auf eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren, sofern der Rückzug der Berufung vor Ansetzung der Frist für die Berufungsantwort erfolgt. 9. A. _____ verpflichtet sich, der B. _____ die Gerichtskosten in Höhe von CHF 17'870 sowie die Parteientschädigung in Höhe von CHF 20'410 für das Verfahren vor dem Mietgericht Zürich (Geschäfts-Nr. MJ220002-L) innert 10 Tagen ab Rechtskraft des Abschreibungsentscheids des Obergerichts Zürich zu bezahlen."

E. 3

Das Berufungsverfahren ist unter diesen Umständen als durch Rückzug erledigt abzuschreiben. Damit bleibt es grundsätzlich bei der vorinstanzlichen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen. Dazu ist vorzumerken, dass sich die Berufungsklägerin verpflichtet, der Berufungsbeklagten innert 10 Tagen ab Rechtskraft dieses Entscheides die vorinstanzlichen Gerichtskosten zu ersetzen und die vorinstanzliche Parteientschädigung zu bezahlen. Vereinbarungsgemäss sind der Berufungsklägerin die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens aufzulegen. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

E. 4

Bei der Festsetzung der zweitinstanzlichen Entscheidgebühr ist zu beachten, dass bereits ein ausformulierter Entscheidantrag im Spruchkörper zirkulierte. Entsprechend erfolgt vorliegend gestützt auf § 10 Abs. 1 GebV OG keine Reduktion der Entscheidgebühr. Die Berufungsklägerin erachtete in ihrem Rechtsmittel die Kündigung als ungültig. Sie machte geltend, aufgrund ihres Erstreckungsbegehrens dürfe sie auch nach dem 31. Januar 2023 im Mietobjekt ein Restaurant betreiben (act. 41 S. 43). Bei dieser Ausgangslage berechnet sich der Streitwert an-

- 3 - hand der dreijährigen Sperrfrist von Art. 271a Abs. 1 lit. e OR (BGE 144 III 346 E. 1.2.2.3), weshalb er Fr. 998'019.– ([36 x Fr. 22'722.75] + [36 x Fr. 5'000.–]) be- trägt. Entsprechend ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 14'000.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 7 lit. a GebV OG). Dieser Betrag ist mit dem von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe (act. 46) zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.